

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 50

Artikel: Arbeitsvertrag

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Toggenburg (Bazenheid, Brunnadern, Peterzell etc.) mit gutem Erfolg erstellt hat. Das Elektrizitätswerk Mühle hat als Baugrund das nördliche Territorium der Liegenschaft der Firma Emanuel Meyer & Co., zwischen Glatt und Hubbach, erworben und wird in nächster Zeit mit dem Bau des Werkes beginnen. Nachdem anfänglich das Werk, hauptsächlich für die Interessen des Bezirkes Mühle berechnet, in sehr bescheidenem Umfange in Aussicht genommen worden war, hat das von den verschiedensten Seiten bekundete Interesse dazu geführt, eine bedeutend größere und vergrößerungsfähige Anlage zu erstellen. Zunächst sollen zwei Dieselmotoren von je 75 PS zur Aufstellung gelangen. Der Bau des Werkes soll so beschleunigt werden, daß im Monat August mit der Abgabe von Strom begonnen werden kann. Der Tarif für Licht- und Kraftabgabe wird in nächster Zeit zur Ausgabe gelangen. Bezüglich näherer Information stehen die Verwaltung oder der technische Leiter gern zu mündlicher Besprechung zur Verfügung.

Bezirksspitalbaute Brugg. Die konstituierende Versammlung zur Gründung des Bezirksspitals Brugg hat am letzten Sonntag in Brugg stattgefunden. Der Statutenentwurf wurde genehmigt. Der Aufsichtsrat wurde bestellt aus den Herren Ständerat Schulthess, Präsident, Dr. Siegrist, Vizepräsident, Bezirksverwalter Hüniher, Bankdirektor Hofer, Direktor Dr. Frölich, Baumeister Belart, Ingenieur Wartmann als Vertreter von Brugg; ferner den Herren Friedensrichter Bogt von Remigen, Hiltbold, Schinzach, Hoffmann, Windisch, Käser, Friedensrichter, Eltingen, Pfr. Högger, Birr, Vertreter des Landes; ferner den Herren Gerichtspräsident Dr. Wildi und Rektor Maf als Vertreter des Staates.

Bauwesen in Schöffland (Aargau). (rdm.-Korr.) Hier wird in den nächsten Tagen mit dem Bau des flotten, dem ganzen Dorfe zur Herde reichenden neuen Verwaltungsgebäude der Spar- und Kreditkasse Suhrental begonnen.

Neue Schießanlagen im Kanton Aargau. Die Gemeinden Eltingen, Mufen und Schneisingen bauen dieses Frühjahr je eine neue Schießanlage.

Eine neue Genossenschafts-Mosterei im Thurgau. Die Obstverwertungs-Genossenschaft Scherzingen-Münsterlingen baut eine große Mosterei neuesten

Systems nach Plänen von Architekt Th. Scherer. Präsident der Gesellschaft ist Herr Rutishauser-König in Scherzingen.

Arbeitsvertrag

zwischen der Genossenschaft Verband Schweizer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, Sektion Bern, und dem Unabhängigen Schreinerverband Bern und Umgebung.

Im Interesse eines friedlichen und gedeihlichen Zusammenarbeitens ist folgender Vertrag abgeschlossen worden, und verpflichtet sich die Meisterschaft, treuen, fleißigen Arbeitern wo immer Jahresstellen zuzusichern.

Vertragsartikel,

wie sie aus den Verhandlungen vom 1. und 6. Dezember hervorgegangen sind:

Art. 1. Die vertragschließenden Parteien sind im Handelsregister eingetragen.

Art. 2. Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 9 1/2 Stunden. Ihre Einteilung ist Sache der einzelnen Betriebe. Das Aufräumen geschieht innerhalb dieser Arbeitszeit. An Samstagen sowie an Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen ist um 5 Uhr Arbeitsluß.

Art. 3. Die Ueberzeitarbeit wird mit 25%, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50% Lohnzuschlag bezahlt. Nachtarbeit ist eine solche zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

Art. 4. Der Mindeststundenlohn für gelernte Schreiner und gelernte Maschinenarbeiter beträgt 57 Cts. Junge, die Lehrzeit ergänzende, altersgebrechliche und teilweise invalide Arbeiter können mit dem Meister über einen angemessenen Stundenlohn Vereinbarung treffen.

Art. 5. Auf den Affordtarif vom Jahre 1905 wird 10% Preiszuschlag gewährt. Bei nicht tarifierter Arbeit wird der Stundenlohn garantiert, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen der Affordübernehmer infolge eigenen Verschuldens den Stundenlohn nicht verdient.

Art. 6. Die Lohnzahlung erfolgt alle 14 Tage sofort nach Schluß der Arbeitszeit. Dem Arbeiter ist dabei eine schriftliche Abrechnung einzuhandigen. Der Meister ist be-

Glas- und Spiegel-Manufaktur

Facetier-, Schleif- und Polierwerke in Seebach

Belege-Anstalt und Aetzerei

Kunstglaserei :: Glasmalerei

Spezialität: **Spiegelglas** unbelegt
u. belegt

Reichhaltiges Lager in sämtlichen Artikeln
der Glasbranche (Hohlglas ausgenommen)

GRAMBACH & MÜLLER ■ ZÜRICH ■ WEINBERG-
STRASSE 31

rechtigt, als Décompte 2 Tagelöhne zurückzubehalten. Bei Geschäften, die der Haftpflicht unterstehen, ist bei Unfällen der Taglohn zu garantieren und alle 14 Tage auszubehalten.

Art. 7. Die gegenseitige Kündigung ist aufgehoben, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Der Lohn eines entlassenen Arbeiters ist sofort auszubehalten.

Art. 8. Müssen Arbeiten mehr als eine Wegstunde von der Werkstatt oder der Wohnung des Arbeiters entfernt verrichtet werden, so haben die betreffenden Arbeiter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die mindestens der Höhe der Extraauslagen entsprechen soll.

Art. 9. Für Zügel und Fensterwäsche sind pro Stunde 80 Rp. zu bezahlen. Für Einsparungen wird dem Arbeiter ein Extrabeitrag von Fr. 2.— bezahlt, Gemeindefürsorge ausgenommen.

Art. 10. Maßregelungen, Sperren und schwarze Listen sind während der ganzen Vertragsdauer ausgeschlossen.

Art. 11. In Streitfällen betreffend die Auslegung dieses Arbeitsvertrages entscheidet das mittelländische Einigungsamt endgültig.

Art. 12. Dieser Vertrag ist in Plakatform an gut sichtbarer Stelle in der Werkstatt anzuschlagen. Widersprechende Abmachungen haben keine Gültigkeit.

Art. 13. Obiger Vertrag tritt mit 1. Januar 1911 in Kraft und dauert zwei Jahre.

Übergangsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird den Mitgliedern der vertragschließenden Organisation eine Aufbesserung ihrer bis dahin bezogenen Stundenlöhne um 3 Rp. zugesichert.

Verschiedenes.

Bureau für technische Konsultationen in Zürich. In Erkennung der durch die sprunghafte Entwicklung der Elektrotechnik bedingten Notwendigkeit, die Förderung der Elektrizitätsverwertung durch unabhängige Aufklärung der interessierten Kreise und des Publikums im allgemeinen selbst an die Hand zu nehmen, hat das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich eine neue Abteilung, das „Büro für technische Konsultationen“, geschaffen. Das Werk ist damit dem Beispiel einiger großer deutscher Städte gefolgt, wo diese neue Institution vom Publikum in immer steigendem Maße in Anspruch genommen und als eine Erleichterung angesehen wird.

Hauptaufgaben der neuen Geschäftsstelle sind die Aufklärung der Interessenten über wirtschaftlich richtige Verwendung der elektrischen Energie, sowie die Einführung aller hauptsächlichsten Neuerungen auf dem weitverzweigten Gebiete der Elektrizität. — Die Auskünfte erfolgen bereitwillig auf uneigennützigem sachlicher Grundlage, kostenlos und lediglich von dem Grundsatz geleitet, daß nur zufriedene Stromabnehmer von Nutzen für das Werk sind. Die neue Abteilung wird deshalb in erster Linie das Publikum über die leider noch nicht genügend beachteten Vorteile der Verwendung der elektrischen Energie im Hause zum Heizen und Kochen, in der Küche, im Bade-, Toilette- und Schlafzimmer, für Heizzwecke im Krankenzimmer, zur Zuführung, Reinigung und Verbesserung der Luft, zum Antrieb von Küchen-, Wasch- und Nähmaschinen usw. aufklären. Es wird ferner jeden Interessenten bei der Einrichtung einer elektrischen Anlage beraten, mit welchen Mitteln der gewünschte Zweck mit den geringsten einmaligen und fortlaufenden Kosten erreicht werden kann. — Sobald das Publikum sich an die Inanspruchnahme der neuen

Auskunftsstelle gewöhnt haben wird, so werden auch die Klagen über unzweckmäßige Anlagen, unrichtige Benutzung derselben und unnütze Geldauslagen bei elektrischen Einrichtungen verstummen. — Die großen Vorteile der Elektrizität für Antriebs-, Beleuchtungs-, Koch- und Heizzwecke infolge deren Billigkeit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit werden durch eine unabhängige Aufklärung der elektrischen Energie selbst immer mehr Verbraucher zu führen.

Mit der elektrischen Straßenbahn Uster—Pfäffikon will Ernst gemacht werden. Der Inhaber der Konzession, Ingenieur Bertschinger, regt die Bildung von Gemeindefomitees an.

Feuerwehrwesen. (Korr.) In Glarus findet vom 18. bis und mit dem 22. April ein Gerätekurs für Chargierte der Feuerwehren statt. Der Kurs steht unter dem Protektorat der kantonalen Polizeidirektion; dessen Kosten übernimmt die kantonale Brandasssekuranzkasse. Leiter des Kurses ist Herr Strickler, eine bekannte Feuerwehr-Autorität. Es sind von den Gemeinderäten 125 Teilnehmer angemeldet: 60 Rettungskorps-Chargierte und 65 Löschkorps-Chargierte.

Konzessionierte Gas- und Wasser-Installateure für die Stadt St. Gallen. In seiner Sitzung vom 3. März hat der Stadtrat von St. Gallen die Firma Bosphard & Steiner, Ingenieurbureau und Unternehmung in Wasser- und Tiefbau in Zürich II zur Ausführung von Gas- und Wasser-Installationen konzessioniert.

Elektrischer Feueralarm in Glarus. Die Installation des elektrischen Geläutes in der Stadtkirche macht rasche Fortschritte. Bis in etwa 14 Tagen werden sämtliche sieben Glocken mit motorischer Kraft angetrieben werden. Damit geht die größte derartige Anlage in der Schweiz der Vollendung entgegen. Eine nicht hoch genug zu schätzende Neuerung bringt der elektrische Antrieb auch hinsichtlich des Feueralarmes: Die eine Feuerglocke kann vom Wohnhaus des Läuters aus in Betrieb gesetzt werden. Sobald diesem die telephonische Ordre zum Alarm zugeht, kann er durch Herstellung des Kontaktes die schrille Feuerglocke erschallen lassen.

Industrielles aus Chur. Herr C. Bazen zum „Rheinfels“ in Chur gedenkt von seiner Wirksamkeit als Strafanstaltsverwalter, welchen Posten er 20 Jahre inne hatte, zurückzutreten. Er hat in seiner Pflanzenschaft ein kleines Fabrikationsgebäude erstellt, in welchem er eine Sennereigeschirrfabrikation einrichten wird. Die Produkte sollen hauptsächlich an die „Schweizerereien“ (Sennereien) in Deutschland abgesetzt werden.

Feuerlöschwesen im Aargau. Die Budgetgemeinde Murgenthal hat beschlossen eine neue leistungsfähige Feuerwehr zu beschaffen.

Gasexplosion in Konstanz. Dienstag mittag ist in der Gasanstalt im dortigen Bahnhof eine Explosion entstanden mit üblen Folgen, die aber leicht von viel tragischerer Wirkung hätten sein können. In unmittelbarer Nähe der Maschinenwerkstätte wird in einem separaten Gebäude das sogenannte Delgas für die Beleuchtung der Personenzüge hergestellt. Aus noch nicht ganz aufgeklärter Ursache ist vom Gasreinigungsapparat Gas ausgeträumt. Als ein Arbeiter mit einem Karren voll heißer Lokomotivschlacken an diesem Gebäude vorbeifuhr, entzündete sich das ausgeträumte Gas. Mit einem furcht-

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.